



# SCHUTZKONZEPT SPORTFACHHANDEL COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

---

Version: 9. Dezember 2021

## **EINLEITUNG**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe nach COVID-19 Verordnung erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

## **ZIEL DIESER MASSNAHMEN**

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen

## **1. GEBRAUCH DES MUSTER-SCHUTZKONZEPTS**

---

Das Dokument dient als Muster für die Sportartikelbranche um deren Betriebe bei der Umsetzung des Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen.

Einige Anforderungen gelten nicht für alle Betriebe, und in anderen Fällen können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein. Das individuelle Schutzkonzept berücksichtigt die unten genannten Anforderungen und zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden. Verantwortlich für die Umsetzung ist der Betreiber des Sportgeschäfts.

## **2. REDUKTION DER VERBREITUNG DES CORONAVIRUS**

---

### **2.1 Übertragung des Coronavirus**

---

Die drei **Hauptübertragungswege** des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **enger Kontakt:** Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.
- **Tröpfchen:** Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- **Hände:** Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da werden sie auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

## 2.2 Schutz gegen Übertragung

---

Es gibt **vier Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten
- Tragen einer Schutzmaske in Innenräumen.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1.5 Meter Abstandhalten oder das Tragen von Schutzmasken bzw. physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine den Umständen entsprechend regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

### Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, den Umständen entsprechend regelmässig Hände waschen, mindestens 1.5 Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzung der Anzahl Kunden/innen pro m<sup>2</sup>.

Kapazitätsbeschränkung:

- **Ladenflächen bis 300m<sup>2</sup>:  
6m<sup>2</sup> pro Kunde oder Kundin, min. 4 Kunden oder Kundinnen**
- **Ladenflächen ab 301m<sup>2</sup>:  
10m<sup>2</sup> pro Kunde oder Kundin, min. 50 Kunden oder Kundinnen**

Unter Verkaufsfläche ist die Bruttofläche zu verstehen, die den Kundinnen und Kunden frei zugänglich ist (d.h. inkl. Verkaufsgale und -gestelle).

### Besonders gefährdete Personen schützen

Medizinische Präzisierungen zu Erkrankungen, welche die Betroffenen zu besonders gefährdeten Personen machen, finden Sie in der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19).

Bei besonders gefährdeten Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können (Art. 27a Covid-Verordnung 3), besteht die Möglichkeit, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei diesen Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG. Beispiele für Massnahmen sind: Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, Schutzmaske tragen oder physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

### Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. [www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

## Tragen einer Schutzmaske in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen

Das Tragen einer Maske dient in erster Linie dem Schutz anderer Personen. Mit Covid-19 infizierte Personen können bereits zwei Tage vor Auftreten der Symptome ansteckend sein, ohne es zu wissen. Wenn also auf engem Raum alle Personen eine Maske tragen, wird jede Person von den anderen geschützt. Eine Maske zu tragen stellt keinen hundertprozentigen Schutz vor Covid-19 dar, verlangsamt jedoch die Ausbreitung des neuen Coronavirus.

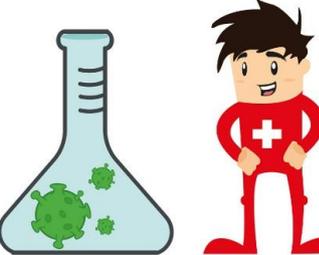
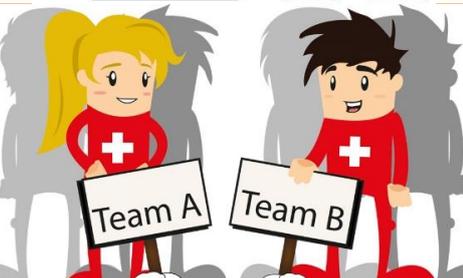
## 3. SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhaltung, Hygienemasken, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

### «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

## Persönliche Schutzmassnahmen

---

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

Weisen Sie das Personal regelmässig an, die aktuellen Hygienemassnahmen vom BAG konsequent anzuwenden. Alle betroffenen Mitarbeitenden müssen geeignete Anweisungen zu den Schutzmassnahmen und Schutzmaterial durch den Arbeitgeber erhalten.

# SCHUTZKONZEPT SPORTFACHHANDEL UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

---

Version: 9. Dezember 2021

## GRUNDREGELN

---

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Es gilt eine Maskenpflicht in Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten. Ausnahmen gelten für Situationen, in denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann, sowie für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.
2. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich den Umständen entsprechend regelmässig die Hände.
3. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
6. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
8. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
9. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen, diese werden durch persönliche Schutzmassnahmen begleitet. Die Pflicht in Innenräumen eine Maske zu tragen ändert nichts an den übrigen Massnahmen in dem vorliegenden Schutzkonzept. Namentlich ist der erforderliche Abstand von 1.5m auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

## 1. HÄNDEHYGIENE

---

**Mitarbeitende und Kunden werden gebeten, sich bei der Ankunft die Hände zu desinfizieren.**

- Halten Sie Waschmöglichkeiten und -lotion für die Hände bereit.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden an, Handkontakte, wie Händeschütteln, auch im Umgang mit Kunden und Arbeitskollegen zu unterlassen.
- Bitten Sie Ihre Mitarbeitenden, sich die Hände beim Eintreffen ins Geschäft und nach den Pausen zu waschen oder zu desinfizieren (wenn keine Seife und Wasser zur Verfügung stehen).
- Das Berühren von Augen, Mund und Nase soll vermieden werden.
- Denken Sie an rechtzeitige Bevorratung von Materialien (Waschlotion, Einmalhandtücher, geeignete Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung etc.).
- Stellen Sie weiterhin Hände-Desinfektionsmittel bzw. -spender auf, insb. wenn Waschmöglichkeiten fehlen (z.B. an Kassen).

**Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.**

- Aufruf zu bargeldlosem und kontaktlosem Zahlen
- Entfernen Sie alle unnötigen Gegenstände, welche von der Kundschaft angefasst werden können.

- Weisen Sie die Mitarbeitenden darauf hin, Gegenstände (z.B. Tassen, Gläser, Utensilien, etc.) nicht gemeinschaftlich zu nutzen und diese nach Gebrauch mit Seife und Wasser zu waschen.

## 2. MASKE TRAGEN UND DISTANZ HALTEN

---

Die Pflicht in Innenräumen Masken zu tragen, ändert nichts an den übrigen Massnahmen in dem vorliegenden Schutzkonzept. Namentlich ist der erforderliche Abstand von 1.5m auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die in öffentlich zugänglichen Innenräumen einer Einrichtung oder eines Betriebs tätig sind, und für die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben installiert wurden.

### Zonen sind klar markiert

- Bewegungs-, Kassen-, Service-, Beratungs- und Wartezonen voneinander trennen. Abstand durch Bodenmarkierungen sicherstellen. Zonen am Boden sind mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren.
- Richten Sie, wenn möglich, Bewegungszonen ein. Dies kann durch Bodenmarkierungen geschehen, mit deren Hilfe der Kundenstrom gesteuert wird (wenn es die bauliche Situation zulässt bspw. Einbahnwege zum Herumgehen).

### Die Distanz von 1.5 m zwischen der Kundschaft ist gewährleistet

- Abstand durch Bodenmarkierungen sicherstellen. Stühle in 1.5m Distanz voneinander aufstellen, auf Bänken Sitzplätze mit Absperrband absperren.
- Mit Klebeband Abstand zur Kasse markieren und Abstand zu nächsten Kunden (1.5-Meter-Regel).
- An Kassen müssen «Stausituationen» in jedem Fall vermieden werden. Die Kunden sollen an den Kassen, mit dem Plakat «Social Distancing» gebeten werden, 1.5 Meter Abstand zu anderen Kunden aber auch zum Kassen- und Verkaufspersonal zu halten.
- Umkleidekabinen müssen organisatorisch so geregelt werden, dass die Soziale Distanz eingehalten wird. Alternativ ist die Situation in den Umkleidekabinen so zu regeln, dass nur jede zweite Kabine benutzt werden darf.
- Zudem ist eine Kundenstauzone mit Abstandsmarkierungen vor den Umkleidekabinen einzurichten. Die Kunden sollen ausserdem mit dem Plakat «Social Distancing» gebeten werden, 1.5 Meter Abstand zu anderen Kunden aber auch zum Verkaufspersonal zu halten.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

### Personen an Arbeitsplätzen sind 1.5 m voneinander getrennt

- 1.5m Abstand zwischen Arbeitsplätzen werden mit Bodenmarkierungen sichergestellt
- Mit Klebeband Abstand zur Kasse markieren und Abstand zu nächsten Kunden (1.5-Meter-Regel).
- Trennung mit Plexiglas vor Kundschaft anbringen, wenn 1.5m Abstand nicht eingehalten werden kann.

### Garderoben, Pausenräume und andere gemeinsam genutzte Mitarbeiterräume

- Die Umkleideräume müssen organisatorisch so geregelt werden, dass die Soziale Distanz eingehalten wird.
- Das «Social Distancing» und die Maskenpflicht empfehlen wir in den Pausen weiter einzuhalten, wo die Abstandsregeln nicht kontinuierlich eingehalten werden können. Die Belegungsdichte ist so zu gestalten, dass die Hygienevoraussetzungen bzw. das Social Distancing eingehalten werden kann.

### Kapazitätsbeschränkung

- Ladenflächen bis 300m<sup>2</sup>:  
6m<sup>2</sup> pro Kunde oder Kundin, min. 4 Kunden oder Kundinnen
- Ladenflächen ab 301m<sup>2</sup>:  
10m<sup>2</sup> pro Kunde oder Kundin, min. 50 Kunden oder Kundinnen

Unter Verkaufsfläche ist die Bruttofläche zu verstehen, die den Kundinnen und Kunden frei zugänglich ist (d.h. inkl. Verkaufsregale und -gestelle).

### **Kundenstaus vermeiden**

- Generell gilt es in «statischen Bereichen», also wo Kunden anstehen (wie beispielsweise an Kassen, Beratungs-, Information- oder Helpdesk etc.) die Abstandsregeln einzuhalten.

## **3. REINIGUNG**

---

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

### **Lüften**

---

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

### **Oberflächen und Gegenstände**

---

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

### **WC-Anlagen**

---

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

### **Abfall**

---

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

### **Arbeitskleidung und Wäsche**

---

Beispiele für Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

## 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN, DIE SICH AUS MEDIINISCHEN GRÜNDEN NICHT GEGEN COVID 19 IMPFEN LASSEN KÖNNEN

---

Die Arbeitgeber sind aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht angehalten, Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen zu ergreifen. Die Empfehlungen sollen insbesondere vulnerable Personen schützen. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können ist in der COVID-19 Verordnung 3 ausführlich geregelt. Die genaue Definition, respektive medizinische Präzisierungen zu Erkrankungen, welche die Betroffenen zu besonders gefährdeten Personen machen, sind in der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus präzisiert.

- **Besonders gefährdete Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können schützen.**
- Bieten Sie diesen Personen eine FFP2-Maske an
- Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1.5m Abstand zu anderen Personen einrichten oder Plexiglasvorrichtung anbringen
- Ersatzarbeit vor Ort anbieten

## 5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

---

### Schutz vor Infektion

- Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und gehen nicht zur Arbeit
- Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn während der Arbeit Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen.
- Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.

## 6. SCHULUNG

---

### Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden

- im hygienischen Verhalten.
- im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, Schürzen, etc.) richtig anzuwenden und zu entsorgen.
- Wiederverwendbare Gegenstände korrekt zu desinfizieren.

## 7. INFORMATION

---

### Information der Kundschaft

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Geben Sie Hinweise zu den aktuellen Hygienemassnahmen und «Social-Distancing» durch Durchsagen an Kunden weiter.
- Aushang (digital oder analog) betreffend den Maskentragepflicht und Hygiene- und Abstandsregeln in den Verkaufsräumen (besonders an heiklen Bereichen, wie Rabatttischen, etc.)

### Information der Mitarbeitenden

- Periodische Information / Schulung zu den jeweils geltenden Hygienemassnahmen.
- Die Mitarbeitenden werden in angemessenen Rahmen über das vorliegende Schutzkonzept und dessen Inhalt informiert und gebrieft. Information der Mitarbeitenden über den Inhalt des Schutzkonzeptes ist weiterhin wichtig.
- [Grafik](#) als Flyer zustellen

## 8. MANAGEMENT

---

### Instruktion der Mitarbeitenden

- Sicherstellen von regelmässiger Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit der Kundschaft.

**Vorrat sicherstellen**

- Seifenspender, Einweghandtücher und Putzmaterial regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Bestand von Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) und persönliches Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Denken Sie an rechtzeitige Bevorratung von Materialien (Waschlotion, Einmalhandtücher, geeignete Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung etc.).

**Organisation der Mitarbeitenden**

- Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden.